

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Umwelt, Verkehr, Abwasser	Datum: 21.04.2015	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer neuen Entwässerungssatzung		Datum: 27.04.2015
Vorlage-Nr: VO/3034/15			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	05.05.2015	Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben	
Ö	12.05.2015	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Die Gemeinden sind nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) berechtigt, ortsrechtliche Regelungen (Satzungen) zur Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu treffen. Aus der Pflicht zur Abwasserbeseitigung nach § 56 WHG, der Eigentümerposition und aus arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen ergibt sich für den Betreiber einer öffentlichen Abwasseranlage die Verpflichtung und das Recht, die Einleitung von Abwasser in diese Anlage an Bedingungen zu knüpfen.

Diese werden in der Regel in einer örtlichen Abwassersatzung allgemeingültig festgelegt. Sie dienen u.a. den Schutzziele:

- die Allgemeinheit vor Schäden, Gefahren und Belästigungen zu schützen,
- das in Abwasseranlagen tätige Personal vor Schäden, Gefahren und Gefährdungen zu schützen,
- die Abwasseranlagen in ihrem Bestand zu schützen und ihre optimale Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen,
- die Einhaltung der wasserrechtlichen Vorgaben für die Abwassereinleitungen in Gewässer zu ermöglichen,
- Schwierigkeiten bei der Schlammbehandlung und –entsorgung bzw. –verwertung zu vermeiden,
- den Vollzug der Vorschriften zu vereinfachen und Konflikte zu vermeiden.

In einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Aachen wurde von Seiten des Gerichts darauf verwiesen, dass die zur Zeit gültige Entwässerungssatzung in wesentlichen Teilen nicht dem verfassungsrechtlichen, aus dem Rechtsstaatsprinzip ableitbaren Bestimmtheitsgebot entspricht. Dies betrifft vor allem die Festsetzung der Parameter und Grenzwerte für die Beschaffenheit des Abwassers, die Art der Probenahme sowie die Analyse- und Messverfahren.

Auf der Grundlage der aktuellen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW und der Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen (FIW) wurde der nun vorliegende Entwurf einer Entwässerungssatzung nach dem neuesten Rechtsstand entwickelt. Diese neue Entwässerungssatzung wurde von der

KommunalAgentur NRW als Dienstleistungsunternehmen des Städte- und Gemeindebundes NRW auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft.

Aufgrund der Rechtsänderungen im Landeswassergesetz (LWG NRW) zur Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen (vormals Dichtheitsprüfung) und der hierzu erlassenen Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) wurden die Empfehlungen und Mustertexte des Städte- und Gemeindebundes NRW mit in die Satzung eingearbeitet (§ 15).

Nach der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser, Teil 2 Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen, wird der Überwachungsumfang (§ 8) wie folgt festgelegt (Auszug):

Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Januar 2020 prüfen zu lassen. Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten orientieren sich die Prüfpflichtigen ebenfalls an dem Gefährdungspotenzial. Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wird keine landesweit geltende Frist zur Erstprüfung vorgegeben.

Die Verwaltung schlägt vor, von der Ermächtigung der Gemeinden (§ 53 Abs. 1e Satz 1 Nummer LWG NRW, § 8 Abs. 4 Satz 4 und Abs. 7 SüwVO Abw), weitergehende satzungsrechtliche Regelungen zu Fristen für eine Zustands- und Funktionsprüfung zu treffen, keinen Gebrauch zu machen. Der vorliegende Text der Entwässerungssatzung enthält entsprechend keine ergänzenden Fristenregelungen. Der Volltext der Verordnung, ist der Vorlage als Anlage beigefügt.

Die Anlage 1 enthält die zur Beschlussfassung anstehende Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Wegberg vom TT.MM.JJJJ. (Datum, unter dem die Bekanntmachungsanordnung vom Bürgermeister unterzeichnet worden ist).

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Vergaben empfiehlt:

Der Rat beschließt die als Anlage 1 der Vorlage VO/3034/15 beigefügte Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Wegberg vom TT.MM.JJJJ.

Anlage/n:

- Entwässerungssatzung (Anlage 1)
- Text Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (Anlage 2)

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten	Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Karneth	Erste Beigeordn.
Gez. Gaspers	FBL 302
Gez. Kamps	FB 302

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten
Gez. Klingenberg Dez. II

Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Wegberg vom TT.MM.JJJJ

Aufgrund der

- § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878),
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154),
- des § 53 Absatz 1 e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW. 2013, S. 133) sowie
- der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. 2013, S. 602 ff.)

hat der Rat der Stadt Wegberg in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Wegberg umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungs-

- plan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Wegberg über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Wegberg vom 25. Oktober 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2001,
 6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
 7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.
- (2) Die Stadt Wegberg stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z.B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Wegberg im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Wegberg selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen. Die Hausanschlussleitungen gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
 - d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Wegberg vom 25. Oktober 1988, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Dezember 2001, geregelt sind.
7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

- b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude oder dem Ort auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer:**
Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 Abs. 1 gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter:**
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Wegberg für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

§ 3

Anschlussrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Wegberg liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt

Wegberg den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Wegberg kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Wegberg kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Wegberg auf den privaten Grundstückseigentümer durch die Untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Wegberg von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt Wegberg von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen

Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
 1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
 4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
 5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
 6. radioaktives Abwasser;
 7. Inhalte von Chemietoiletten;
 8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;

9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
 10. Silagewasser;
 11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
 12. Blut aus Schlachtungen;
 13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
 14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
 15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
 16. Medikamente und pharmazeutische Produkte
- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage (Übergang Hausanschlussleitung zur Grundstücksanschlußleitung an der Grundstücksgrenze) nicht überschritten sind. Die Grenzwerte gelten für jeden eingeleiteten Abwasserteilstrom. Die Verfahren zur Untersuchung der Parameter im Abwasser sowie die Probenahmeart, die Einhaltung der Anforderungen für die Einleitung und der Probenahmeort sind in der Anlage zu dieser Entwässerungssatzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

1 Allgemeine Parameter	Grenzwerte
1.1 Temperatur	höchstens 35 °C
1.2 pH-Wert	6,5 - 10,0
1.3 Absetzbare Stoffe	max. 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
2 Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	Grenzwerte
2.1 Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette) gesamt	300 mg/l
2.2 Kohlenwasserstoffindex ¹⁾	
a) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	100,0 mg/l
b) soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20,0 mg/l

2.3	Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) ¹⁾	1,0 mg/l
2.4	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethan, Dichlormethan, 1, 1, 1-Trichlormethan gerechnet als Chlor (Cl) ¹⁾	0,5 mg/l
2.5	Organische halogenfreie Lösemittel Mit Wasser ganz oder teilweise mischbare und gemäß OECD 301 biologisch leicht abbaubare Lösemittel (entnehmbar aus Sicherheitsdatenblatt)	10,0 g/l TOC
2.6	Phenolindex, wasserdampflich ¹⁾	100,0 mg/l
2.7	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
2.8	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2.500 mg/l
2.9	Tenside (MBAS)	70 mg/l
2.10	Nitrifikationshemmung	≤ 20 % im Verdünnungsverhältnis maximaler Indirekteinleiterabfluss zu Kläranlagentrockenwetterzufluss (7.200 m ³ /d)

3 Metalle und Metalloide

Antimon (Sb) ¹⁾	0,5 mg/l
Arsen (As) ¹⁾	0,5 mg/l
Barium (Ba) ¹⁾	5,0 mg/l
Blei (Pb) ¹⁾	1,0 mg/l
Cadmium (Cd) ¹⁾	0,5 mg/l
Chrom (Cr) ¹⁾	1,0 mg/l

Chrom-VI (Cr) ¹⁾	0,2 mg/l
Cobalt (Co) ¹⁾	2,0 mg/l
Kupfer (Cu) ¹⁾	1,0 mg/l
Nickel (Ni) ¹⁾	1,0 mg/l
Selen (Se) ¹⁾	2,0 mg/l
Silber (Ag) ¹⁾	1,0 mg/l
Quecksilber (Hg) ¹⁾	0,1 mg/l
Zinn (Sn) ¹⁾	5,0 mg/l
Zink (Zn) ¹⁾	5,0 mg/l
Aluminium (Al)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
Eisen (Fe)	

4 Weitere anorganische Stoffe

a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200,0 mg/l
b) Stickstoff, gesamt gebundener (TN _b)	250,0 mg/l
c) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10,0 mg/l
d) Cyanid, leicht freisetzbar ¹⁾	1,0 mg/l
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600,0 mg/l
f) Sulfid (S ²⁻) ¹⁾ , leicht freisetzbar	2,0 mg/l
g) Fluorid (F ⁻), gelöst	50,0 mg/l
h) Phosphor, gesamt	50,0 mg/l
i) Chlorid	120,0 mg/l

ANMERKUNG

1) Parameter mit Anforderungen in den Anhängen zur Abwasserverordnung an das Abwasser vor Vermischung oder für den Ort des Anfalls.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

- (4) Die Stadt Wegberg kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Wegberg erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Wegberg von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Wegberg kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt Wegberg auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Stadt Wegberg verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt Wegberg kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Wegberg im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Wegberg eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorbehandlungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Wegberg eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.

- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Wegberg kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut oder die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Wegberg nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Abs. 1 ist durchzuführen.

- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt Wegberg anzuzeigen. Die Stadt Wegberg verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

Führt die Stadt Wegberg aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadt Wegberg kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstaeube (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.
- (4) Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer eine insbesondere zur optischen Prüfung bzw. zum Spülen geeignete Inspektionsöffnung oder einen Einsteigschacht mit Zugang für Personal auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Die Stadt bestimmt, ob eine Inspektionsöffnung oder ein Einsteigschacht mit Zugang für Personal einzubauen ist. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigschachtes mit Zugang für Personal verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert oder die Stadt den Einbau verlangt. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung einer Inspektionsöffnung bzw. eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Ist der Einbau einer Inspektionsöffnung bzw. eines Einsteigschachtes mit Zugang für Personal auf dem privaten Grundstück objektiv nicht möglich, kann die Stadt den Einbau im öffentlichen Bereich anordnen. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht mit Zugang für Personal muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung ist unzulässig.
- (5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung bzw. zum Einsteigschacht mit Zugang für Personal sowie dessen Lage und Ausführung bestimmt die Stadt Wegberg. Die Inspektionsöffnung bzw. der Einsteigschacht mit Zugang für Personal soll höchstens 2 Meter von der Grundstücksgrenze zur kanalisierten Straße entfernt liegen.

- (6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Wegberg von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Wegberg. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Wegberg den Anschluss vorzunehmen, als gestellt
- (2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Wegberg mitzuteilen. Diese sichert die öffentliche Grundstücksanschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers im öffentlichen Bereich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag dem Anschlussnehmer die Sicherung der städtischen Grundstücksanschlussleitung nach technischen Vorgaben der Stadt auf seine Kosten übertragen.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.

- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwVO Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt Wegberg darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Wegberg hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Stadt Wegberg gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleiter-Kataster

- (1) Die Stadt Wegberg führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Wegberg mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Wegberg Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17

Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Wegberg ist im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Abwasserbeseitigungspflicht jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Wegberg auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadt Wegberg unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.
- (3) Bedienstete der Stadt Wegberg und Beauftragte der Stadt Wegberg mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt Wegberg zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

§ 19

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Wegberg infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadt Wegberg von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Wegberg haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Bau- last von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Wegberg auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser nutzt, ohne dieses der Stadt Wegberg angezeigt zu haben.

8. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 4

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte nicht frei zugänglich hält

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Wegberg herstellt oder ändert.

10. § 14 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Wegberg mitteilt.

11. § 16 Absatz 2

der Stadt Wegberg die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Wegberg hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

12. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt Wegberg oder die durch die Stadt Wegberg-Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22

Übergangsregelung

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 7 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussberechtigte bzw. Einleiter innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen des § 7 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 7 geltenden Bestimmungen gelten für die Anpassung entsprechend.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussberechtigten bzw. Einleiters angemessen verlängert werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Wegberg vom 01.02.2001 außer Kraft.

Anlage zu § 7 Absatz 3 der Entwässerungssatzung

Probenahmeart / Einhaltung der Anforderungen:

Die Grenzwerte gelten für die qualifizierte Stichprobe nach § 2 Nr. 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV), d.h. eine Mischprobe aus mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen und gemischt werden. Die Werte gelten für die Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage.

Probenahmeort:

Inspektionsöffnung oder Einsteigschacht (§ 13 Abs. 4 und 5)

Analyse- und Messverfahren:

Bestimmung aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Gesamtprobe.

Allgemeine Verfahren	Verfahren	Ausgabe	DEV-Nr.
Qualifizierte Stichprobe	§ 2 Nr. 3 AbwV	15.10.2002	
Anleitung zur Erstellung von Probennahme-programmen und Probennahmetechniken	DIN EN ISO 5667-1	April 2007	A4
Probennahme von Abwasser	DIN 38402-11	Februar 2009	A11
Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung hete-rogener Abwasserproben	DIN 38402-30	Juli 1998	A30

Parameter	Verfahren	Ausgabe	DEV-Nr.
1. Allgemeine Parameter			
Temperatur	DIN 38404-4	Dezember 1976	C4
pH-Wert	DIN 38404-5	Juli 2009	C5
Absetzbare Stoffe	DIN 38409-9	Juli 1980	H9
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen			
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	DIN 38409-56	Juni 2009	H56
Kohlenwasserstoff-Index	DIN EN ISO 9377-2	Juli 2001	H53
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	DIN EN ISO 9562	Februar 2005	H14
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	DIN EN ISO 10301	August 1997	F4
Phenolindex, wasserdampfflüchtig	DIN 38409-16-2	Juni 1984	H16-2

Parameter	Verfahren	Ausgabe	DEV-Nr.
Organische halogenfreie Lösemittel (z. B. Benzol und Derivate)	gaschromatografisch, z. B. analog DIN 38407-9 Sofern die Stoffe bekannt sind: Bestimmung als DOC DIN EN 1484	Mai 1991	F9
		August 1997	H3
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	DIN 38405-13	April 2011	D13-2
Tenside (MBAS)	DIN EN ISO 16265	August 2011	
Nitrifikationshemmung	DIN EN ISO 9509	Oktober 2006	L38
3. Metalle und Metalloide			
Antimon	entsprechend DIN EN ISO 11969 DIN 38405-32 DIN EN ISO 11885	November 1996	D18
		Mai 2000	D32
		September 2009	E22
Arsen	DIN EN ISO 11969 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	November 1996	D18
		September 2009	E22
		Februar 2005	E 29
Blei	DIN 38406-6 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	Juli 1998	E6
		September 2009	E22
		Februar 2005	E29
Cadmium	DIN EN ISO 5961 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	Mai 1995	E19
		September 2009	E22
		Februar 2005	E29
Chrom	DIN EN 1233 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	August 1996	E10
		September 2009	E22
		Februar 2005	E29
Chrom VI	DIN EN ISO 10304-3 DIN 38405-241)	November 1997	D22
		Mai 1987	D24
Cobalt	DIN 38406-24 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	März 1993	E24
		September 2009	E22
		Februar 2005	E29
Kupfer	DIN 38406-7 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	September 1991	E7
		September 2009	E22
		Februar 2005	E29
Nickel	DIN 38406-11 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	September 1991	E11
		September 2009	E22
		Februar 2005	E29
Quecksilber	DIN EN 1483 DIN EN 12338	Juli 2007	E12
		Oktober 1998	E31

Parameter	Verfahren	Ausgabe	DEV-Nr.
Zinn	entsprechend DIN EN ISO 11969 entsprechend DIN EN ISO 5961 A.3 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	November 1996 Mai 1995 September 2009 Februar 2005	D 18 E 19 E22 E29
Zink	DIN 38406-8 DIN EN ISO 11885 DIN EN ISO 17294-2	Oktober 2004 September 2009 Februar 2005	E8 E22 E29
4. Weitere anorganische Stoffe			
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	DIN 38406-5 DIN EN ISO 11732	Oktober 1983 Mai 2005	E5 E23
Stickstoff aus Nitrit	DIN EN 26777 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395	April 1993 Juli 2009 Dezember 1996	D10 D20 D28
Stickstoff, gesamter gebundener, TN _b	DIN 38409 H-27	Juli 1992	
Cyanid, leicht freisetzbar	DIN 38405-13	April 2011	D13-2
Sulfat	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-5	Juli 2009 Januar 1985	D20 D5
Sulfid, leicht freisetzbar	DIN 38405-27	Juli 1992	D27
Fluorid, gelöst	DIN 38405-4 DIN EN ISO 10304-1405-4	Juli 1985 Juli 2009	D4 D20
Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 6878 DIN EN ISO 11885	September 2004 September 2009	D11 E22
Chlorid	DIN EN ISO 10304-1	Juli 2009	D20

**Verordnung zur Selbstüberwachung
von Abwasseranlagen
– Selbstüberwachungsverordnung Abwasser –
SüwVO Abw**

Vom 17. Oktober 2013

Auf Grund des § 60 Absatz 2 und des § 61 Absatz 2 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), von denen § 61 Absatz 2 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. März 2013 (GV. NRW. S. 133) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Landtags:

Teil 1

**Selbstüberwachung von Kanalisationen und Einleitungen
von Abwasser aus Kanalisationen im Mischsystem
und im Trennsystem**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieser Teil gilt für die Selbstüberwachung

1. des baulichen und betrieblichen Zustandes und der Funktionsfähigkeit von Kanalisationsnetzen für die öffentliche Abwasserbeseitigung oder die private Abwasserbeseitigung von befestigten gewerblichen Flächen (Niederschlagswasser und Schmutzwasser), die größer als drei Hektar sind, und
2. der Einleitung von Abwasser aus Entlastungsbauwerken dieser Kanalisationsnetze.

(2) Kanalisationsnetze für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind Einrichtungen, die der Abwasserentsorgung der Allgemeinheit dienen. Die Einrichtungen müssen in Erfüllung der nach § 53 Absatz 1 Landeswassergesetz bestehenden Abwasserbeseitigungspflicht dazu dienen, das Abwasser von Grundstücken eines festgelegten Gebietes zu sammeln und fortzuleiten, deren Eigentümer und Besitzer jederzeit wechseln können.

§ 2

Überwachungsumfang

(1) Der Betreiber eines Kanalisationsnetzes hat die Kanalisationsnetze gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 auf Zustand und Funktionsfähigkeit selbst zu überwachen und hierfür eine Anweisung für die Selbstüberwachung gemäß § 4 aufzustellen. Die zu beobachtenden Einrichtungen, der Prüfungsumfang und die Häufigkeit der Prüfung ergeben sich aus der Anlage 1.

(2) Werden in der Anweisung für die Selbstüberwachung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, der wasserwirtschaftlichen Bedeutung der Anlagen und technischer Schwierigkeiten andere Häufigkeiten festgelegt, haben diese Vorrang vor den in der Anlage 1 Nummer 2 bis 13 genannten Häufigkeiten.

(3) Ist in dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserbeseitigungspflichtigen der Zeitpunkt für die Sanierungsmaßnahme für Schäden an Bauwerken festgelegt worden, so brauchen bis zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Maßnahmen zur Selbstüberwachung des Bauzustandes dieses Bauwerkes durchgeführt zu werden, wenn eine Vergrößerung der Belastung des Grundwassers bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu erwarten ist.

§ 3

**Überwachung der Einleitungen von Abwasser
aus Entlastungsbauwerken**

Bei Abwassereinleitungen gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 2, die in der Anweisung zur Selbstüberwachung festzulegen sind, sind grundsätzlich bei Regenüberlaufbecken und Stauraumkanälen eines Kanalisationsnetzes sowie bei bedeutenden Regenklärbecken, zur Überwachung kontinuierlich aufzeichnende Wasserstandsmessgeräte einzubauen. Durch geeignete Auswertungen der Füllstände und Benutzungszeiten sind Überlaufmen-

gen, -dauer und -häufigkeit und bei Bedarf die zur Abwasserbehandlungsanlage weitergeleiteten Abwassermengen zu ermitteln.

Für die übrigen Einleitungen sind in der Anweisung zur Selbstüberwachung gemäß § 4 ausreichende Maßnahmen festzulegen, die eine unzulässige Belastung der Gewässer erkennen lassen (zum Beispiel durch Inaugenscheinnahme).

§ 4

Anweisung für die Selbstüberwachung

(1) Für die Bauwerke der Kanalisation ist eine Anweisung über die Durchführung der Selbstüberwachung unter Beachtung der gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu fertigen. Sie ist bei dem jeweiligen Bauwerk oder in der zuständigen Betriebsstelle (Betriebshof, Abwasserbehandlungsanlage) aufzubewahren.

Bauwerke sind insbesondere

1. Kanäle und Schächte,
2. Düker,
3. Pumpwerke und Druckleitungen,
4. Regenüberläufe,
5. Regenklärbecken,
6. Regenüberlaufbecken,
7. Stauraumkanäle,
8. Einleitungsbauwerke,
9. Hochwasserverschlüsse,
10. Regenrückhaltebecken,
11. Rückhalteräume für Störfälle im Bereich der Industrie,
12. Übergabepunkte zwischen verschiedenen Betreibern und
13. Abscheideeinrichtungen (zum Beispiel Leichtflüssigkeitsabscheider, Sandfänge) für gewerbliche Netze.

(2) In der Anweisung für die Selbstüberwachung sind festzulegen:

1. Umfang, Ziel und Art der Zustands- und Funktionsprüfungen,
2. Zeitpunkte, zu denen die Zustands- und Funktionsprüfungen durchzuführen sind,
3. verantwortliche Personen für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfungen und
4. Adressen und Rufnummern der Personen und Dienststellen, die bei Betriebsstörungen verständigt werden müssen und von denen gegebenenfalls Unterstützung geleistet werden kann.

§ 5

Überwachungsbericht

(1) Über die Überwachung der in § 4 Absatz 1 genannten Bauwerke ist ein Bericht zu fertigen. Dieser kann mit weiteren für Zustand und Funktion der Kanalisation geführten Dokumentationen der Anweisung gemäß § 4 zusammengefasst sein.

(2) Der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung Verantwortliche hat den Bericht mindestens vierteljährlich gegenzuzeichnen.

(3) Der Überwachungsbericht muss an einer für die zuständige Behörde zugänglichen Stelle mindestens drei Jahre einsehbar sein.

§ 6

Vorbehalt

Die Befugnis der zuständigen Behörde, abweichende Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die zuständige Wasserbehörde kann den Umfang der Selbstüberwachung auch verringern.

Teil 2

Selbstüberwachung privater Abwasserleitungen

Kapitel 1

Anforderungen an die Selbstüberwachung

§ 7

Geltungsbereich

Dieser Teil gilt für im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehöriger Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Dieser Teil gilt nicht für Abwasserleitungen und Kanalisationen, die dem ersten Teil dieser Verordnung unterliegen.

§ 8

Überwachungsumfang

(1) Private Abwasserleitungen sind gemäß §§ 60, 61 Wasserhaushaltsgesetz so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie dürfen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Wer eine private Abwasserleitung betreibt, ist verpflichtet, ihren Zustand und ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen. Die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 gelten als allgemein anerkannte Regel der Technik, soweit in dieser Verordnung keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

(2) Der Eigentümer eines Grundstücks hat im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

(3) Innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten sind bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen und die vor dem 1. Januar 1965 errichtet wurden, und bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen und vor dem 1. Januar 1990 errichtet wurden, erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2015 auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Alle anderen Abwasserleitungen in Wasserschutzgebieten sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 prüfen zu lassen. Wird nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein neues Wasserschutzgebiet festgesetzt, so sind alle innerhalb dieses Wasserschutzgebietes bestehenden Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser, erstmals innerhalb von sieben Jahren nach der Festsetzung prüfen zu lassen.

(4) Außerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten orientieren sich die Prüfpflichten ebenfalls an dem Gefährdungspotenzial. Bestehende Abwasserleitungen, die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind, sind erstmals bis spätestens zum 31. Dezember 2020 auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Für die Prüfung anderer Abwasserleitungen wird keine landesweit geltende Frist zur Erstprüfung vorgegeben. Unabhängig hiervon kann die Gemeinde von ihrer Satzungsermächtigung (§ 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 1 Landeswassergesetz) Gebrauch machen.

(5) Eigentümer anderer Grundstücke, in denen Abwasserleitungen verlaufen, haben die Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden.

(6) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(7) Die Gemeinde kann durch Satzung festlegen, dass ihr eine Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung vorzulegen ist (§ 53 Absatz 1e Satz 1 Nummer 2 Landeswassergesetz). Die Bescheinigung muss den Anforderungen in § 9 Absatz 2 entsprechen.

(8) Abwasserleitungen, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind abweichend von der DIN 1986 Teil 30 jeweils nach 30 Jahren einer Wiederholungsprüfung zu unterziehen. In durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten beginnt die Frist mit Ablauf der in Absatz 3 für die erstmalige Prüfung gesetzten Frist.

§ 9

Anforderungen an die Qualität der Überwachung

(1) Die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

(2) Das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung ist in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 zu dokumentieren. Der Bescheinigung sind als Anlagen beizufügen:

1. ein Bestandsplan / eine Lageplanskizze,
2. eine Fotodokumentation der Örtlichkeit und
3. bei optischer Prüfung:
 - a) eine CD/DVD mit den Befahrungsvideos,
 - b) Haltungs- / Schachtberichte und
 - c) eine Bilddokumentation festgestellter Schäden oder
4. bei Prüfung mit Luft oder Wasser: die Prüfprotokolle.

§ 10

Sanierungsnotwendigkeit und Zeitpunkt

(1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer haben große Schäden an Abwasserleitungen kurzfristig zu sanieren oder sanieren zu lassen. Mittlere Schäden sind in einem Zeitraum von zehn Jahren zu sanieren. Bei Bagatellschäden ist eine Sanierung in der Regel vor der Wiederholungsprüfung nach § 8 Absatz 8 nicht erforderlich. § 8 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen kann die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden. § 60 Absatz 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

§ 11

Übergangsregelungen

Private Abwasserleitungen, die nach dem 1. Januar 1996 auf Zustand und Funktionsfähigkeit geprüft worden sind, bedürfen keiner erneuten erstmaligen Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprechen haben.

Kapitel 2

Anforderungen an die Sachkunde

§ 12

Anerkennung von Sachkundigen

(1) Die Anerkennung und Aberkennung der Sachkunde erfolgt für ihre Mitglieder und deren Angestellte durch die jeweils zuständige nordrhein-westfälische Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder Ingenieurkammer-Bau; im Übrigen durch die zuständige Behörde. Über den Antrag auf Sachkundeanerkennung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. In

anderen Bundesländern erfolgte An- und Aberkennungen gelten auch in Nordrhein-Westfalen. Entsprechendes gilt für gleichwertige Anerkennungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bereits erteilt worden sind. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann die Vorlage entsprechender Urkunden verlangt werden, wobei sie inländischen Nachweisen gleich stehen, soweit sie mit diesen gleichwertig sind und aus ihnen hervorgeht, dass die betreffenden Anforderungen erfüllt sind. Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(2) Bei Vorliegen der Anforderungen nach § 13 erkennen die zuständigen Stellen die Sachkunde an.

(3) Die Sachkunde ist abzuerkennen, sofern die Anforderungen an den Sachkundigen nach § 13 nicht mehr vorliegen oder der Sachkundige die für seine Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Sachkundige

1. rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt oder mit einer Geldbuße in Höhe von mehr als 5 000 € belegt worden ist und sich aus dem der Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt ergibt, dass er zur Erfüllung der Aufgaben eines Sachkundigen nicht geeignet ist oder
2. durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

(4) Die zuständigen Stellen führen eigenverantwortlich Listen über die von ihnen anerkannten Sachkundigen. Diese Listen werden durch die zuständige Behörde zu einer landesweiten Liste zusammengeführt und der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt. Bei Aberkennung der Sachkunde erfolgt die Streichung von den Listen.

(5) Bestehende Anerkennungen und Feststellungen der Sachkunde gelten weiter, sofern die Anforderungen des § 13 Absatz 2 und 4 erfüllt werden.

§ 13

Anforderungen an Sachkundige

(1) Sachkundige für die Prüfung des Zustands und der Funktionsfähigkeit können sein:

1. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige einschlägiger Fachrichtungen,
2. Ingenieure einer einschlägigen technischen Fachrichtung (zum Beispiel Bauingenieurwesen) mit einer einschlägigen mindestens dreijährigen Berufspraxis,
3. Meister im Straßenbauer-, Maurer- und Betonbauer- (Bezug zum Kanalisationsbau), Installateur- und Heizungsbauer oder Brunnenbauer-Handwerk, Meister für Rohr-, Kanal- und Industrieservice und Personen mit einem gleichwertigen Berufsabschluss in der entsprechenden Fachrichtung,
4. Personen mit einer Ausnahmegewilligung nach §§ 8, 9 Handwerksordnung oder Ausübungsberechtigung nach §§ 7a, 7b Handwerksordnung in der entsprechenden Fachrichtung, und
5. Personen mit abgeschlossener einschlägig handwerklicher oder gewerblich technischer Ausbildung und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Fachrichtung, in der sie tätig sein werden, insbesondere
 - a) Tiefbaufacharbeiter im Schwerpunkt Rohrleitungs- oder Kanalbau,
 - b) Rohrleitungs- oder Kanalbauer,
 - c) Fachkräfte für Abwassertechnik,
 - d) Fachkräfte für Rohr-, Kanal- und Industrieservice.

(2) Sachkundige müssen durch Teilnahme an einer Schulung einer Schulungsinstitution gemäß Absatz 3 die Erlangung der besonderen Kenntnisse für die Durchführung von Prüfungen des Zustands und der Funktionsfähigkeit nachweisen. Die Schulung muss den Sachkundigen Mindestkenntnisse entsprechend Anlage 3 vermit-

teln. Die Anforderungen an die Prüfung ergeben sich aus den Anlagen 4 und 5.

(3) Die zuständige Behörde führt eine Liste der Schulungsinstitutionen, die die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllen. Der Eintrag in diese Liste erfolgt nach Überprüfung des vorgelegten Schulungskonzeptes, wenn dargelegt wird, dass die Schulungsinhalte mindestens die Kenntnisse gemäß Anlage 3 vermitteln. Entsprechen die Schulungsinhalte diesen Anforderungen nicht, ist die Schulungsinstitution aus der Liste zu streichen. Die zuständige Behörde informiert die gemäß § 12 Absatz 1 zuständigen Kammern über die landesweite Liste der Schulungsinstitute.

(4) Anerkannte Sachkundige müssen mindestens alle drei Jahre an einer geeigneten, mindestens zweitägigen Fortbildung einer Schulungsinstitution gemäß Absatz 3 teilnehmen. Die Teilnahmebescheinigung ist der nach § 12 Absatz 1 zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

Kapitel 3

Ordnungswidrigkeiten

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 161 Absatz 1 Nummer 4 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abwasserleitungen nicht in der nach § 8 festgelegten Frist auf Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen lässt,
2. Zustands- und Funktionsprüfungen von privaten Abwasserleitungen durchführt, ohne über eine Anerkennung als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 12 Absatz 1 zu verfügen.

Teil 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Selbstüberwachungsverordnung Kanal vom 16. Januar 1995 (GV. NRW. S. 64) außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2013

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Johannes R e m m e l

Anlage 1

Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen

Einrichtungen	Prüfung	Art der Prüfung	Häufigkeit
1. Kanäle (einschließlich der Einbindungen der Anschlusskanäle)	Feststellung von Ablagerungen	optische Kontrolle beziehungsweise Inaugenscheinnahme, Begehung	nach Einsatz- beziehungsweise Spülplan; sonst alle zwei Jahre
	erstmalige Erfassung des Zustandes (1.1.1996 bis 31.12.2006)	Kanalfernsehunguntersuchung oder Begehung	
	Prüfung des Zustandes nach Abschluss der Ersterfassung (1.1.2006 bis 31.12.2020 und danach alle 15 Jahre)		jährlich fünf Prozent der Kanäle, das gesamte Netz aber alle 15 Jahre
1a. Haus- und/oder Grundstücksanschlussleitungen (sofern Bestandteil der öffentlichen Kanalisation)	In Wasserschutzgebieten: Erstmalige Prüfung entsprechende den in § 8 Absatz 3 festgelegten Fristen Außerhalb von Wasserschutzgebieten: Bei industriellem und gewerblichen Abwasser, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind: bis zum 31.12.2020	Nach DIN 1986 Teil 30 beziehungsweise DIN EN 1610	Wiederholungsprüfung abweichend von Nummer 1 entsprechend § 8 Absatz 8
2. Schachtbauwerke	Feststellung des Allgemeinzustandes, sichtbare Schäden an Kanaldeckeln, Schmutzfängern und Steigeisen sowie am Schachtkörper, Undichtigkeiten, Fremdwasserzufluss, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung der Kanäle
3. Düker	Feststellung von Ablagerungen und Schwimmstoffen am Ein- und Auslaufbauwerk	optische Inspektion beziehungsweise Inaugenscheinnahme	halbjährlich
	Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Schmutzfang-, Mess- und Steuereinrichtungen		halbjährlich
	Überprüfung der Leistungsfähigkeit, Rückstauverhalten	Plausibilitätskontrolle, zum Beispiel Druckhöhenverluste zwischen Ein- und Auslaufbauwerk	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
	Feststellung sichtbarer Schäden	optische Inspektion beziehungsweise Inaugenscheinnahme	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
	Überprüfung der Wasserdichtigkeit	Strang- oder Muffenprüfung oder vergleichbare Prüfmethode	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit

4. Abwasserpumpwerke, Hochwasserpumpwerke	Überprüfung der Pumpen nach Betriebsanleitung des Herstellers	Probelauf bei nicht ständig betriebenen Pumpen, sonst nach Betriebsanweisung des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich
	Überprüfung der Signal- und Alarmanrichtungen, Fernüberwachung, Fernwirkssysteme	Funktionsprüfung gem. Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich
zusätzlich bei Hochwasserpumpwerken	Prüfung der Pegelstände im Saugraum- und an der Einleitungsstelle	Funktionskontrolle, Kontrolle der Aufzeichnungen	monatlich, bei Hochwasser täglich
5. Druckleitungen ohne Drucknetz	Erfassung sichtbarer Schäden, zum Beispiel durch Korrosion, Abrasion	Inaugenscheinnahme des Bereichs der Kontroll- und Reinigungsöffnungen	Herstellerangaben, sonst halbjährlich
	Prüfung von Armaturen für die Entlüftung, Entleerung, Druckstoßsicherung und von Kontrolleinrichtungen	Kontrolle der Funktionsfähigkeit gemäß Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst monatlich
6. Einrichtungen in Druck- und Vakuumentwässerungsnetzen	Funktionsfähigkeit, Dichtigkeit der Pump- und Druckleitungen	nach den Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
7. Regenüberläufe	Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtung, beweglichen Wehre, Heber	Überprüfung der Systemeinstellung nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
	Gängigkeit von Schiebern, Funktionsfähigkeit der Mess- und Regeltechnik	Probelauf nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst halbjährlich
	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	zum Beispiel durch Inaugenscheinnahme	nach starken Niederschlägen, die eine Entlastung erwarten lassen
8. Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	nach Niederschlägen, die eine betrieblich bedeutsame Beaufschlagung erwarten lassen, sonst monatlich
	Funktionsfähigkeit von Drosselorganen, beweglichen Wehren, Hebern	Funktionskontrolle gemäß Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst monatlich
	Funktionsfähigkeit von Pumpen, Mess- und Regeltechnik, Reinigungseinrichtungen (in der Regel bei nicht ständig gefüllten Becken), Schiebern, Klappen, Armaturen und so weiter	Probelauf, nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst monatlich
	Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtungen	Überprüfung der Systemeinstellung nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
	Inspektion der Messeinrichtungen	Überprüfung der GeräteKennlinien nach Herstellerangaben	
	Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken	optische Kontrolle beziehungsweise Inaugenscheinnahme	alle fünf Jahre
	hydraulische Kalibrierung der Drosseleinrichtungen	Kennlinienüberprüfung nach Angaben des Herstellers	alle fünf Jahre
9. Einleitungsbauwerke	Allgemeinzustand, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	Herstellerangaben, sonst halbjährlich

10. Hochwasserver-schlüsse	Funktionsfähigkeit von Verschlüssen	Probelauf nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst vierteljährlich
11. Übergabepunkte, Messstellen	Inspektion des Allgemeinzustandes	Inaugenscheinnahme	jährlich
	Funktionsfähigkeit der Mess-einrichtung	Überprüfung der Gerätekennlinien nach Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst jährlich
12. Notstromaggregate, Notstromversorgung, sofern sie zu den Bauwerken der Kanalisation gehören	Überprüfung auf Funktionsfähigkeit, Simulation eines Stromausfalls	Probelauf und Funktionskontrolle nach Herstellerangaben; wenn möglich Simulation eines Stromausfalls	Herstellerangaben, sonst monatlich
	bei gewerblichen oder diesen vergleichbaren Netzen		
13. Abscheideanlagen	Kontrolle und Inspektion des Allgemeinzustandes	nach Angaben des Herstellers	alle zwei Jahre
	Kontrolle des Füllzustandes der Abscheideräume	Füllstandsmessung gemäß Angaben des Herstellers	vierteljährlich
	Kontrolle der Entleerung	Prüfung des Abfuhrbetriebes	vierteljährlich